



KOA 12.078/22-003

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 20.01.2022 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde betreffend den Beitrag „Für wen die vierte Impfung sinnvoll ist“ vom 19.01.2022, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3210973/>, den Beitrag „Israel behält vierte Impfung Immungeschwächten vor“ vom 30.12.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3242025/>, den Beitrag „D: Auffrischungsimpfungen für Immungeschwächte“ vom 24.09.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3229741/>, den Beitrag „Immungeschwächte Israelis können dritte Impfung erhalten“ vom 11.07.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3220636/>, den Beitrag „Warum die dritte Impfung so wichtig ist“ vom 23.11.2021, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3209979/>, den Beitrag „EMA überprüft Biontech/Pfizer-Auffrischungsimpfung“ vom 06.09.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3227589/>, sowie den Beitrag „Immunschwäche: Impfungen schützen nicht alle“ vom 30.04.2021, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3206267/>, wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 247/2021, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.01.2022, am 27.01.2022 bei der KommAustria eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Verstößen gegen das ORF-G, im Speziellen gegen § 10 ORF-G. Die Beschwerde richtete sich gegen den Beitrag „Für wen die vierte Impfung sinnvoll ist“ vom 19.01.2022, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3210973/>, gegen den Beitrag „Israel behält vierte Impfung Immungeschwächten vor“ vom 30.12.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3242025/>, gegen den Beitrag „D: Auffrischungsimpfungen für Immungeschwächte“ vom 24.09.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3229741/>, gegen den Beitrag „Immungeschwächte Israelis können dritte Impfung erhalten“ vom 11.07.2021, abrufbar

unter <https://orf.at/stories/3220636/>, gegen den Beitrag „Warum die dritte Impfung so wichtig ist“ vom 23.11.2021, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3209979/>, gegen den Beitrag „EMA überprüft Biontech/Pfizer-Auffrischungsimpfung“ vom 06.09.2021, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3227589/>, sowie gegen den Beitrag „Immunschwäche: Impfungen schützen nicht alle“ vom 30.04.2021, abrufbar unter <https://science.orf.at/stories/3206267/>.

Der Beschwerde war eine Tabelle beigelegt, die die Namen und Adressen der – mutmaßlichen – Unterstützer, nicht aber deren Unterschriften enthielt. Im Übrigen waren auch weder die GIS-Teilnehmernummern der – mutmaßlichen – Unterstützer noch Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes handelt, vorhanden.

Mit Schreiben vom 02.02.2022 richtete die KommAustria daher einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, in welchem dieser aufgefordert wurde, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung die Unterschriften und GIS-Teilnehmernummern aller Unterstützer der Beschwerde sowie Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Beschwerdeführer selbst um einen die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmer im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes handelt, vorzulegen. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde. Ergänzend wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen gleicher Frist eine zustellfähige Adresse anzugeben.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer durch E-Mail vom 03.02.2022, 10:34 Uhr, zugestellt.

Am 03.02.2022, 11:33 Uhr, langte bei der KommAustria ein E-Mail des Beschwerdeführers ein, in welchem dieser Ausführungen in Bezug auf den Mängelbehebungsauftrag vom 03.02.2022 traf und im Zuge dessen eine zustellfähige Post-Adresse und seine GIS-Teilnehmernummer übermittelte sowie nochmals jene Tabelle, welche schon im Zuge der Beschwerde übermittelt wurde, beilegte, die die Namen und Adressen der – mutmaßlichen – Unterstützer der Beschwerde enthielt. Der Beschwerdeführer führte darin auch aus, dass die GIS-Teilnehmernummern der Unterstützer der Beschwerde „fraglos im System“ der KommAustria aufgelistet seien, ohne jedoch näher darzutun, worauf diese Annahme basiere.

Mit Einbringung vom 09.02.2022 übermittelte der Beschwerdeführer erneut das E-Mail vom 03.02.2022, ergänzt um den Bereich „Anhang“, sowie neuerlich jene Tabelle, die die Namen und Adressen der – mutmaßlichen – Unterstützer der Beschwerde enthielt, welche schon im Zuge der Beschwerde sowie mittels E-Mail vom 03.02.2022 übermittelt wurde.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Beschwerde vom 20.01.2022, dessen E-Mail vom 03.02.2022 sowie dessen Einbringung vom 09.02.2022, jeweils samt übermittelten Beilagen.

Die Feststellungen zum Mängelbehebungsauftrag beruhen auf dem Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 02.02.2022.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Gemäß § 36 Abs. 2 ORF-G ist die Unterstützung einer Beschwerde im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

Der Beschwerde war lediglich eine maschinell angefertigte Tabelle mit Namen und Adressen der Unterstützer, jedoch ohne deren Unterschriften, beigelegt. Sie erfüllte daher nicht die formalen Anforderungen des § 36 Abs. 2 ORF-G, demzufolge die Unterstützung der Beschwerde durch eine „Unterschriftenliste“, aus der die Identität der Unterstützenden hervorgeht, nachzuweisen ist. Aus Sicht der KommAustria kommt der Anforderung der Unterschriftenliste nach § 36 Abs. 2 ORF-G auch der Sinn zu, den Unterstützungswillen der die Beschwerde Unterstützenden zu dokumentieren.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Dem Beschwerdeführer wurde daher ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt, in welchem dieser unter anderem aufgefordert wurde, eine Unterschriftenliste vorzulegen. Im Zuge der Eingaben des Beschwerdeführers vom 03.02.2022 sowie vom 09.02.2022 wurde keine Unterschriftenliste vorgelegt. Lediglich wurde wiederum seitens des Beschwerdeführers die bereits bei Beschwerdeeinbringung übermittelte Tabelle mit Namen und Adressen, bei der jedoch die Unterschriften fehlten, beigelegt.

Der Beschwerdeführer ist daher dem Mängelbehebungsauftrag jedenfalls nicht zur Gänze nachgekommen, da zu keinem Zeitpunkt eine Unterschriftenliste übermittelt wurde.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. z.B. VwGH 07.03.1990, 89/01/0341; VwGH 11.06.1992, 92/06/0069). Daher war die Beschwerde zurückzuweisen.

Eine Auseinandersetzung mit der Vorlage der GIS-Teilnehmernummern der Unterstützer der Beschwerde kann daher unterbleiben. In diesem Zusammenhang wird dennoch angemerkt, dass wohl insbesondere die Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 2004/97 präzisieren, dass in der nach § 36 Abs.

2 ORF-G vorzulegenden Unterschriftenliste die Registrierung als Rundfunkteilnehmer darzulegen ist (siehe hierzu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 340).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.078/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)